AG München, Endbeschluss v. 19.09.2024 – 563 F 564/24

Titel:

Anspruch auf Ausbildungsunterhalt bei Studienwechsel

Normenkette:

BGB § 1601, § 1603, § 1610 Abs. 2

Leitsätze:

1. Einkünfte, die ein Schüler oder Student, der zu einer Erwerbstätigkeit neben dem Schulbesuch oder dem Studium nicht verpflichtet ist, ist überobligationsmäßig, wenn der Verpflichtete nicht den vollen Unterhalt leistet, zB weil er die Zahlungen eingestellt hatte, das Kind also die Erwerbstätigkeit aufnehmen musste, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können. (Rn. 19) (redaktioneller Leitsatz)

2. Ein Wechsel in ein Zweitstudium ist unbedenklich, wenn er auf sachlichen Gründen beruht und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände aus der Sicht des Unterhaltspflichtigen wirtschaftlich zumutbar ist. Jedem jungen Menschen ist zuzubilligen, dass er sich über seine Fähigkeiten irrt oder falsche Vorstellungen über den gewählten Beruf hat. (Rn. 20) (redaktioneller Leitsatz)

3. Der Unterhaltsberechtigte darf aus seinem Vermögen einen Notgroschen behalten. (Rn. 21) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Einkommen, Kindergeld, Krankenversicherung, Leistungen, Unfallversicherung, Unterhaltsanspruch, Kindesunterhalt, Unterhaltspflicht, Unterhalt, Studiengang, Selbstbehalt, Kind, Betreuung, Studium, Pflege und Erziehung, Volljährigkeit, Studienwechsel, Unterhaltsberechnung, Leistungsfähigkeit, Wohnkosten, Schonvermögen, Notgroschen, Zweitausbildung, Orientierungsphase, freiwillige Leistung Dritter

Rechtsmittelinstanz:

OLG München, Hinweisbeschluss vom 10.12.2024 – 26 UF 1045/24e

Tenor

1. Die Anträge werden abgewiesen.

2. Auf den Widerantrag hin wird der Antragsteller in Abänderung der Jugendamtsurkunde vom 04.03.2015 des Landratsamts Traunstein UR-Nr. 141/15 dazu verpflichtet, rückständigen Unterhalt für 01.04.2022 bis 31.12.2022 in Höhe von 14.490,- EUR 2023, für 2023 in Höhe von 15.708,- EUR und für 01.01.2024 bis 31.08.2024 in Höhe von 13.472,- EUR zu bezahlen und ab dem 01.09.2024 monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von 1.684,- EUR zu bezahlen.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Doku …

4. Der Verfahrenswert wird auf 45.432,- EUR festgesetzt.

Entscheidungsgründe

I.

1
Die Beteiligten streiten über die Anpassung von Kindesunterhalt.

2
Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um die volljährige Tochter des Antragstellers. Die Tochter wurde am 06.02.2002 geboren, sodass die Volljährigkeit seit dem Jahr 2020 vorliegt.

3
Mit der Jugendamtsurkunde vom 04.03.2015, UR-Nr. 141/15 unterzeichnet vor dem Landratsamt Traunstein, hat sich der Antragsgegner verpflichtet, einen Unterhalt der jeweiligen Altersstufe in Höhe von 152 % des Mindestunterhalt abzüglich hälftigen Kindergeldes zu zahlen. Mit Schreiben der Antragsgegnerin

vom 17.06.2020, hatte sich diese mit einer Herabsetzung des Unterhalts auf monatlich 457,00 € einverstanden erklärt. Die Herabsetzung wurde allerdings bis zum 31.07.2021 befristet. Seit Mai 2022 hat der Antragssteller seine Zahlungen eingestellt.

4
Die Antragsgegnerin hatte sich sodann bei der Fern Universität in Hagen für den Studiengang „Bachelor Psychologie“ immatrikuliert. Mit E-Mail vom 03.02.2022 wurde mitgeteilt, dass sich die Antragsgegnerin „umorientiert“ hätte und ab März 2022 die Universität, Akademie Mode & Design besuche, welche eine monatlich eine Studiengebühr in Höhe von 725,00 € kostet. Die Antragsgegnerin wohnt zur Miete für monatlich 654,00 €

Der Antragssteller ist der Auffassung, keinen Unterhalt zu schulden.

5
Der Antragssteller ist der Ansicht, dass das Psychologiestudium nicht ernsthaft ausgeführt wurde. Der Wechsel der Ausbildung würde den Unterhaltsanspruch entfallen lassen. Das Studium könne zudem auch an einer staatlichen Universität ohne Studiengebühren durchgeführt werden. Die Wohnkosten seien unverhältnismäßig, weil die Antragsgegnerin auch bei der Mutter wohne könne und die Kosten allgemein zu hoch seien. Die Antragsgegnerin habe vornehmlich ihr Vermögen und eigene Einkünfte einzusetzen, um den Unterhalt selbst zu bestreiten.

6
Der Antragsteller beantragt:

7
1. Den, mit Jugendamtsurkunde vom 04.03.2015, UR-Nr. 141/15 unterzeichnet vor dem Landratsamt Traunstein, festgesetzten Kindesunterhalt dahingehend abzuändern, dass mit Wirkung ab 01.10.2021 kein Unterhalt mehr geschuldet ist.

8
2. Die Zwangsvollstreckung aus der Jugendamtsurkunde vom 04.03.2015, Urkunden Nr. 141/15 unterzeichnet vor dem Landratsamt Traunstein, wird einstweilen eingestellt.

9
Die Antragsgegnerin beantragt:

10
Antragszurückweisung.

11
Die Antragsgegnerin erhebt Widerantrag und beantragt:

12
Der Antragsteller wird in Abänderung der Jugendamtsurkunde vom 04.03.2015 des Landratsamts Traunstein UR-Nr. 141/15 dazu verpflichtet ab 01.04.2022 monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von 1.645,00 € zu bezahlen und ab 01.01.2023 in Höhe von 1.684,00 € zu bezahlen.

13
Der Antragsteller beantragt:

14
Zurückweisung des Widerklageantrags.

15
Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass ihr ein höherer Unterhaltsanspruch zustehe. Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass der Studienwechsel den Anspruch nicht entfallen lasse und das Studium in dieser Art nur an der privaten Universität möglich sei.

16
Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt und insbesondere die ausgetauschten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

17
1. Das Gericht geht von folgenden Grundlagen aus:

18
a. Das Gericht ist der Auffassung, bei … ist ein Wohnwert in Höhe 1.500,- EUR und Finanzierungskosten für das Haus mind. In gleicher Höhe zu berücksichtigen.

19
b. Das Praktikumseinkommen 2023 ist bei der Antragsgegnerin zu berücksichtigen, übrige Einkünfte nicht. Da ein Schüler oder Student – auch während der Schul- bzw. Semesterferien – zu einer Erwerbstätigkeit neben dem Schulbesuch oder dem Studium nicht verpflichtet ist, stammt gleichwohl erzieltes Einkommen aus überobligationsmäßiger Tätigkeit. Derartige Einkünfte sind in entsprechender Anwendung des § 1577 II 1 BGB nicht anzurechnen, wenn der Verpflichtete nicht den vollen Unterhalt leistet, z.B. weil er die Zahlungen eingestellt hatte, das Kind also die Erwerbstätigkeit aufnehmen musste, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können, Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis 10, Auflage 2019, § 2 Rn. 124.

20
c. Das zweite Studium ist nicht zu beanstanden. Ein Wechsel der Ausbildung ist unbedenklich, wenn er auf sachlichen Gründen beruht und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände aus der Sicht des Unterhaltspflichtigen wirtschaftlich zumutbar ist. Jedem jungen Menschen ist zuzubilligen, dass er sich über seine Fähigkeiten irrt oder falsche Vorstellungen über den gewählten Beruf hat. Ihm steht daher eine Orientierungsphase zu, vgl. Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis 10. Auflage 2019, § 2, Rn. 88/89. Das Studium ist nach den vorgelegten Unterlagen in dieser Art nur an der privaten Universität zu absolvieren. Die Studiengänge an den öffentlichen Universitäten sind mit dieser Art des Studiums nicht zu vergleichen. Die Studiengebühren sind daher nicht zu beanstanden.

21
d. Das Vermögen der Antragsgegner ist nicht zu berücksichtigen. Ein Sparguthaben ist grundsätzlich für den Unterhalt zu verbrauchen, jedoch muss dem Volljährigen, wenn nicht auf der Seite des Verpflichteten enge wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, jedenfalls ein Notgroschen verbleiben, der früher in Anlehnung an die Sätze des BSHG (§ 1 I Nr. 1b VO zu § 88 BSHG) mit 2.301,- EUR (= 4.500,- DM) angesetzt worden ist. Der BGH hat in diesem Zusammenhang Schonbeträge zwischen 1.279,- EUR bis 4.091,- EUR (früher: 2.500,- DM bis 8.000,- DM) genannt, die Höhe des „Notgroschens“ aber letztlich offen gelassen; Dem volljährigen Kind ist ein Schonbetrag zu belassen, dessen Höhe umstritten ist, Grandel/Stockmann, StichwortKommentar Familienrecht, 3. Auflage 2021. Der Antragsgegnerin ist demnach ein Schonbetrag zu belassen, dessen Höhe umstritten ist, Grandel/Stockmann, StichwortKommentar Familienrecht, 3. Auflage 2021. Der einer bedürftigen Partei zu belassende Schonbetrag beträgt gemäß der zum 01.01.2023 geänderten Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII vielmehr lediglich 10.000,00 € zuzüglich 500,00 € je Unterhaltsberechtigten (BGBl. Jahrgang 2022 Teil I, Nr. 51, 2346). Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin Vermögen nur durch die Leistung der Kindsmutter anhäufen konnte. Bei Barunterhaltspflicht beider Eltern wird der anteilige Anspruch des Kindes gegen einen Elternteil nicht dadurch erfüllt, dass der andere Elternteil überobligationsmäßige Leistungen erbringt, dh dem Kind mehr zuwendet, als es seinem Haftungsanteil entspricht.

22
Gleiches gilt im Prinzip bei Barunterhaltspflicht nur eines Elternteils, wenn der nicht barunterhaltspflichtige Elternteil dem Kind trotzdem Geld oder geldwerte Leistungen (z.B. Wohnungsgewährung) zuwendet und dafür vom Kind keine Gegenleistung verlangt. Dies berührt den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil nicht, vgl. Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis 10. Auflage 2019, § 2 Rn. 124.

23
e. Steuernachzahlungen sind beim Antragsteller voll und nicht nur anteilig zu berücksichtigen, ebenso sind seine Ausgaben für Versicherung und Altersvorsorge zu berücksichtigen.

24
f. Zahlungen auf das Darlehen der Ehefrau sind beim Antragsgegner nicht als Zahlungen auf Altersvorsorge zu berücksichtigen.

25
g. Die geltend gemachten Wohnkosten der Wohnung der Antragsgegnerin sind in München nicht zu beanstanden. Es ist der Antragsgegnerin auch nicht zuzumuten bei der Mutter zu wohnen, da der Fahrtweg hier entgegensteht.

26
2. Demnach erfolgen folgende Berechnungen

27
a. Unterhalt 2022

28
Berechnung des Unterhalts

in Sachen … wg. Unterhalt Kind

29
Daten und Beteiligte

30
Berechnungsstichtag 01.01.2022

31
Name der Variante I: MÜNCHEN_2022_01.VUO

gültig im Bezirk des OLG München,

erster Gültigkeitstag 01.01.2022, wie vom Verlag ausgeliefert

32
Namen der nur Unterhaltspflichtigen

33
… Namen der (auch) unterhaltsberechtigten Partner

34
… Namen des Kindes/der Kinder

… 1… Jahre alt

… 2… Jahre alt

… 1… Jahre alt

35
Zuordnungen

Partnerunterhalt

36
Verpflichtung von … gegenüber …

37
Datum der Eheschließung 20…

38
Der Unterhaltsanspruch beruht auf § 1360 BGB.

… und … haben Vorteile aus Zusammenleben.

39
Kindesunterhalt

… ist ein Kind von …

… ist ein Kind von …

… ist ein Kind von …

40
Bedarf und Leistungsfähigkeit

41
Ehegatten

… Name der Variante II: STADT-MÜNCHEN_2022_01.VUZ

gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West),

erster Gültigkeitstag 01.01.2022

Nettoeinkommen von …	1.820,93 Euro	
davon aus Erwerbstätigkeit	1.779,30 Euro	
abzüglich pauschaler berufsbedingter Aufwendungen	-88,97 Euro	
Naturaleinkommen (Wohnwert)	1.500,00 Euro	
insgesamt	3.231,96 Euro	
Schulden, Belastungen		
Rentenversicherung	351,39 Euro	
Allianz Lebensversicherung	23,76 Euro	
Allianz Unfallversicherung	96,04 Euro	
Versicherungkammer Bayern Unfallvers	27,90 Euro	
Pauschale Finanzierung Haus	1.500,00 Euro	
insgesamt:	1.999,09 Euro	
Schulden, Belastungen	-1.999,09 Euro	
unterhaltsrechtliches Einkommen	1.232,87 Euro	

…

Name der Variante II: STADT-MÜNCHEN_2022_01.VUZ
gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West),
erster Gültigkeitstag 01.01.2022

Nettoeinkommen von …	6.738,26 Euro	
abzüglich pauschaler berufsbedingter Aufwendungen	-336,91 Euro	
Schulden, Belastungen		
Krankenversicherung abzgl. Arbeitgeberzuschuss	136,12 Euro	
Pflegevericherung abzgl. Arbeitgeberzuschuss	24,97 Euro	
Steuernachzahlung	136,50 Euro	
Dialoglebensversicherung	162,65 Euro	
Allianz betriebliche Altersvorsorge	289,00 Euro	
insgesamt:	749,24 Euro	
Schulden, Belastungen		-749,24 Euro
unterhaltsrechtliches Einkommen		5.652,11 Euro

…

Name der Variante II: STADT-MÜNCHEN_2022_01.VUZ
gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West),
erster Gültigkeitstag 01.01.2022

Nettoeinkommen von …		1.791,00 Euro
davon aus Erwerbstätigkeit	0,00 Euro	
Schulden, Belastungen		
Allianz LV	97,34 Euro	
KVZ	4,31 Euro	
Riester	10,00 Euro	
insgesamt:	111,65 Euro	
Schulden, Belastungen		-111,65 Euro
unterhaltsrechtliches Einkommen		1.679,35 Euro
Kinder		
… 1… Jahre		
Das Schwergewicht der tatsächlichen Betreuung liegt bei	…	
… erhält das Kindergeld von	219,00 Euro	

Krankenversicherungskosten über DT hinaus 104,68 Euro
… schuldet die Krankenversicherungskosten vorab.
Das Einkommen von … vermindert sich deshalb auf
5.547,43 Euro
… 2… Jahre
… lebt bei …
… besucht noch eine allgemeinbildende Schule.
… erhält das Kindergeld von
219,00 Euro

konkreter Bedarf	1.934,00 Euro
Abzug des Kindergelds	-219,00 Euro
Restbedarf	1.715,00 Euro

…, 1… Jahre

… lebt bei …

… erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

… erhält das Kindergeld von

219,00 Euro

42
Berechnung des Kindesunterhalts

43
Nach Gesamteinkommen beider Eltern (Gesamtbedarf)

Gesamtbedarf von … nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern von
6.780,30 Euro

nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2022	
Gruppe 12: 6201-7000, BKB: 2900	
Tabellenunterhalt DT 12/3	939,00 Euro
Abzug des Kindergelds	-219,00 Euro
Restbedarf	720,00 Euro

44
Nach Einkommen jedes Elternteils isoliert

45
Unterhaltspflichten von …

aus dem Einkommen von … in Höhe von 5.547,43 Euro
ergibt sich

46
Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2022

Gruppe 11: 5501-6200, BKB: 2500, Abschlag/Zuschlag -1 > Gruppe 10: 5101-5500, BKB: 2200

gegenüber …	
Tabellenunterhalt DT 10/3	853,00 Euro
abzüglich Kindergeld	-109,50 Euro
	743,50 Euro
gegenüber …	
fiktiv bei alleiniger Unterhaltspflicht	
Bedarf	1.934,00 Euro
abzüglich Kindergeld	-219,00 Euro
	1.715,00 Euro
Restbedarf des Kindes nach beiderseitigem Einkommen	1.715,00 Euro
insgesamt	2.458,50 Euro
Unterhaltspflichten von …	
aus dem Einkommen von … in Höhe von	
	1.679,35 Euro
ergibt sich	
Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2022	

Gruppe 1: -1900, BKB: 1160		
gegenüber …		
fiktiv bei alleiniger Unterhaltspflicht		
Bedarf	1.934,00 Euro	
abzüglich Kindergeld	-219,00 Euro	
	1.715,00 Euro	
Restbedarf des Kindes nach beiderseitigem Einkommen		1.715,00 Euro
dazu Auskehrung des Kindergelds von	219,00 Euro	
gegenüber …		
wegen Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils		
Tabellenunterhalt DT 1/3	533,00 Euro	
abzüglich Kindergeld	-109,50 Euro	
	423,50 Euro	
dazu Auskehrung des Kindergelds von	109,50 Euro	
gerundet	109,50 Euro	
insgesamt		2.138,50 Euro
Unterhaltspflichten von …		
aus dem Einkommen von … in Höhe von	1.232,87 Euro	
ergibt sich		
Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2022		
Gruppe 1: -1900, BKB: 1160		

gegenüber …

… erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

47

Aufteilung gemeinsamer Unterhaltspflichten

48

… Bedarf des Kindes

… und … haften gemeinsam für den Unterhalt von …	
	1.715,00 Euro
Verfügbare Elterneinkommen	
verfügbar bei …	
Einkommen	5.547,43 Euro
abz. Selbstbehalt zur Verteilung	-1.400,00 Euro
bleibt	4.147,43 Euro
abzüglich gleichrangiger Kindesbedarf	-743,50 Euro
	3.403,93 Euro
verfügbar bei …	
Einkommen	1.679,35 Euro
abz. Selbstbehalt zur Verteilung	-1.400,00 Euro
bleibt	279,35 Euro
Verfügbar ist weniger als der gleichrangige Unterhalt von	
	2.138,50 Euro
Nach BGH FamRZ 2002, 815 ist zu quotieren:	
1.715 * 279, 35 / 2.138,5 =	224,03 Euro

(Auf allein von einem Elternteil betreute Kinder entfallen 55,32) Haftungsanteile

Haftungsanteil von T…	
1.715 * 3.403,937 / (3.403,93 + 224,03)	1.609,10 Euro
Haftungsanteil von …	
1.715 * 224,03 / (3.403,93 + 224,03)	105,90 Euro
… bleibt: 5.547,43 – 743,5 – 1.609,1 =	3.194,83 Euro
… bleibt: 1.679,35 – 423,5 – 105,9 =	1.149,95 Euro

49

Berechnung des Gatten/Partnerunterhalts

50

Voller Partnerunterhalt

Verpflichtungen von …

Einkommen von …	1.232,87 Euro
Einkommen von …	1.232,87 Euro
Einkommen von …	5.547,43 Euro
prg. Kindesunterhalt	-2.352,60 Euro
Einkommen von …	3.194,83 Euro
Voller Unterhalt von …: (3.194,83 + 1.232,87) / 2 – 1.232,87	980,98 Euro

51

Kontrolle nach § 1581 BGB

52

Verpflichtungen von …

Gesamteinkommen: 1.232,87 + 5.547,43 – 2.352,6	4.427,70 Euro
Kontrollquote: 4.427,7 * 1.280 / (1.8 * 1.280)	2.459,83 Euro
Kontrollquote bei Zusammenleben: 4.427,7 * 1.024 / 2.304	1.967,87 Euro
Unterhalt von … nach Kontrollquote: 1.967,87 – 1.232,87	735,00 Euro

53

Prüfung auf Leistungsfähigkeit

… bleibt 3.194,83 – 735 =	2.459,83 Euro
Das Resteinkommen unterschreitet nicht den Ehegattenselbstbehalt von	1.280,00 Euro
…	
bleibt	1.149,95 Euro
Das Resteinkommen unterschreitet nicht den notwendigen Selbstbehalt von	960,00 Euro

54

Verteilungsergebnis

…		2.460,00 Euro
…		1.260,00 Euro
davon Kindergeld	109,50 Euro	
…		2.078,00 Euro
davon Kindergeld ….	109,50 Euro	
…		957,68 Euro
davon Kindergeld	109,50 Euro	
davon Krankenversicherung	105,00 Euro	
…		1.935,00 Euro
davon Kindergeld	219,00 Euro	
…		533,00 Euro
davon Kindergeld	109,50 Euro	
insgesamt		9.223,68 Euro

55

Zahlungspflichten

… zahlt an	
…: 735,00 Euro)	
… 848,68 Euro)	
…	1.610,00 Euro
	1.610,00 Euro

(im Haushalt: 1.583,68 Euro)

56

Somit ergibt sich für 2022 ein Anspruch auf rückständigen Unterhalt in Höhe von 9 × 1.610,- EUR = 14.490,- EUR

57

b. Unterhalt 2023:

58

Berechnung des Unterhalts

in Sachen … wg. Unterhalt Kind

59

Daten und Beteiligte

60
Berechnungsstichtag 01.01.2023

61
Name der Variante I: MÜNCHEN_2022_01.VUO

gültig im Bezirk des OLG München,

erster Gültigkeitstag 01.01.2022, wie vom Verlag ausgeliefert

62
Namen der nur Unterhaltspflichtigen

63
… Namen der (auch) unterhaltsberechtigten Partner

64
… Namen des Kindes/der Kinder

… 1… Jahre alt

…, 2… Jahre alt

… 1… Jahre alt

65
Zuordnungen

Partnerunterhalt

66
Verpflichtung von … gegenüber …

67
Datum der Eheschließung 2010

68
Der Unterhaltsanspruch beruht auf § 1360 BGB.

… und … haben Vorteile aus Zusammenleben.

69
Kindesunterhalt

… ist ein Kind von … und von …

… ist ein Kind von … und von …

… ist ein Kind von …

70
Bedarf und Leistungsfähigkeit

71
Ehegatten

… Name der Variante II: STADT-MÜNCHEN_2022_01.VUZ

gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West),

erster Gültigkeitstag 01.01.2022

Nettoeinkommen von …	2.026,93 Euro
davon aus Erwerbstätigkeit 1.965,47 Euro	
abzüglich pauschaler berufsbedingter Aufwendungen	-98,27 Euro
Naturaleinkommen (Wohnwert)	1.500,00 Euro
insgesamt	3.428,66 Euro
Schulden, Belastungen	

Rentenversicherung	368,96 Euro	
Allianz Lebensversicherung	23,76 Euro	
Allianz Unfallversicherung	100,85 Euro	
Versicherungkammer Bayern Unfallvers	27,90 Euro	
Pauschale Finanzierung Haus	1.500,00 Euro	
insgesamt:	2.021,47 Euro	
Schulden, Belastungen	-2.021,47 Euro	
unterhaltsrechtliches Einkommen	1.407,19 Euro	

…

Name der Variante II: STADT-MÜNCHEN_2022_01.VUZ

gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West),

erster Gültigkeitstag 01.01.2022

Nettoeinkommen von …	7.358,40 Euro	
abzüglich pauschaler berufsbedingter Aufwendungen	-367,92 Euro	
Schulden, Belastungen		
Krankenversicherung abzgl. Arbeitgeberzuschuss	138,78 Euro	
Pflegevericherung abzgl. Arbeitgeberzuschuss	35,84 Euro	
Steuernachzahlung	22,83 Euro	
Dialoglebensversicherung	162,65 Euro	
Allianz betriebliche Altersvorsorge	299,07 Euro	
Darlehen PKW	200,08 Euro	
insgesamt:	859,25 Euro	
Schulden, Belastungen		-859,25 Euro
unterhaltsrechtliches Einkommen		6.131,23 Euro

72

Manuela Grafestetter

73

Name der Variante II: STADT-MÜNCHEN_2022_01.VUZ

gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West),

erster Gültigkeitstag 01.01.2022

Nettoeinkommen von Manuela Grafestetter	685,79 Euro	
abzüglich pauschaler berufsbedingter Aufwendungen	-34,29 Euro	
Schulden, Belastungen		
Allianz LV	97,34 Euro	
KVZ	4,31 Euro	
Riester	10,00 Euro	
insgesamt:	111,65 Euro	
Schulden, Belastungen		-111,65 Euro
unterhaltsrechtliches Einkommen	539,85 Euro	

74

Kinder

… 1… Jahre

75

Das Schwergewicht der tatsächlichen Betreuung liegt bei …

erhält das Kindergeld von 250,00 Euro

76

Krankenversicherungskosten über DT hinaus	104,68 Euro

… schuldet die Krankenversicherungskosten vorab.

Das Einkommen von … vermindert sich deshalb auf	6.026,55 Euro

… 2… Jahre

… lebt bei ….

… besucht noch eine allgemeinbildende Schule.

… erhält das Kindergeld von

	250,00 Euro	
konkreter Bedarf		1.934,00 Euro
Einkommen von …	475,00 Euro	
ausbildungsbedingter Mehrbedarf	-100,00 Euro	
bleibt	375,00 Euro	
abzüglich Einkommen		-375,00 Euro
Abzug des Kindergelds		-250,00 Euro
Restbedarf		1.309,00 Euro
…, 1… Jahre	250,00 Euro	

… lebt bei …

… erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

… erhält das Kindergeld von

77

Berechnung des Kindesunterhalts

78

Nach Gesamteinkommen beider Eltern (Gesamtbedarf)

Gesamtbedarf von … nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern von	7.433,74 Euro
nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2023	
Gruppe 13: 7001-8000, BKB: 3650	
Tabellenunterhalt DT 13/3	1.082,00 Euro
Abzug des Kindergelds	-250,00 Euro
Restbedarf	832,00 Euro

79

Nach Einkommen jedes Elternteils isoliert

Unterhaltspflichten von …
aus dem Einkommen von … in Höhe von 6.026,55 Euro
ergibt sich

80

Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2023

Gruppe 11: 5501-6200, BKB: 2750, Abschlag/Zuschlag – 1 > Gruppe 10: 5101-5500, BKB: 2450

gegenüber …		
Tabellenunterhalt DT 10/3	941,00 Euro	
abzüglich Kindergeld	-125,00 Euro	
	816,00 Euro	
gegenüber …		
fiktiv bei alleiniger Unterhaltspflicht		
Bedarf	1.934,00 Euro	
abzüglich Einkommen	-375,00 Euro	
abzüglich Kindergeld	-250,00 Euro	
	1.309,00 Euro	
Restbedarf des Kindes nach beiderseitigem Einkommen		1.309,00 Euro
insgesamt		2.125,00 Euro

81

Die Einkommen der Eltern von … überschreiten nicht den jeweiligen Selbstbehalt.

82

Unterhaltspflichten von …

gegenüber …

fiktiv bei alleiniger Unterhaltspflicht

Bedarf	1.934,00 Euro	
abzüglich Einkommen	-375,00 Euro	
abzüglich Kindergeld	-250,00 Euro	
	1.309,00 Euro	
Restbedarf des Kindes nach beiderseitigem Einkommen		1.309,00 Euro
dazu Auskehrung des Kindergelds von	250,00 Euro	

83

Unterhaltspflichten von …

aus dem Einkommen von … in hone von	1.407,19 Euro

ergibt sich
Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2023
Gruppe 1: -1900, BKB: 1370
gegenüber …

… erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

84

Aufteilung gemeinsamer Unterhaltspflichten

85

… Bedarf des Kindes

… und … hatten gemeinsam für den unterhalt von …		1.309,00 Euro
Verfügbare Elterneinkommen		
verfügbar bei …		
Einkommen	6.026,55 Euro	
abz. Selbstbehalt zur Verteilung	-1.400,00 Euro	
bleibt	4.626,55 Euro	
abzüglich gleichrangiger Kindesbedarf	-816,00 Euro	
	3.810,55 Euro	
verfügbar bei …		
Einkommen	539,85 Euro	
abz. Selbstbehalt zur Verteilung	-1.400,00 Euro	
bleibt	-860,15 Euro	
verfügbar	0,00 Euro	
… ist nicht leistungsfähig.		
… haftet für den Unterhalt von … allein nach eigenem Einkommen:		
		1.309,00 Euro
… bleibt: 6.026,55 – 816 – 1.309 =		3.901,55 Euro
… bleibt:		539,85 Euro

86

Berechnung des Gatten/Partnerunterhalts

87

Voller Partnerunterhalt

Verpflichtungen von …	
Einkommen von …	1.407,19 Euro
Einkommen von …	1.407,19 Euro
Einkommen von …	6.026,55 Euro
prg. Kindesunterhalt	-2.125,00 Euro
Einkommen von …	3.901,55 Euro
Voller Unterhalt von … (3.901,55 + 1.407,19)/2 -1.407,19	1.247,18 Euro

88

Kontrolle nach § 1581 BGB

89

Verpflichtungen von …

Gesamteinkommen: 1.407,19 + 6.026,55 – 2.125	5.308,74 Euro
Kontrollquote: 5.308,74 * 1.280 / (1.8 * 1.280)	2.949,30 Euro
Kontrollquote bei Zusammenleben: 5.308,74 * 1.024 / 2.304	2.359,44 Euro
Unterhalt von … nach Kontrollquote: 2.359,44 – 1.407,19	952,25 Euro

90
Prüfung auf Leistungsfähigkeit

… bleibt 3.901,55 – 952,25 =	2.949,30 Euro
Das Resteinkommen unterschreitet nicht den Ehegattenselbstbehalt von	1.280,00 Euro

91
Verteilungsergebnis

		2.950,00 Euro
…		665,00 Euro
davon Kindergeld …	125,00 Euro	
…		2.485,00 Euro
davon Kindergeld	125,00 Euro	
…		1.045,68 Euro
davon Kindergeld	125,00 Euro	
davon Krankenversicherung	105,00 Euro	
…		1.934,00 Euro
davon Kindergeld	250,00 Euro	
davon Einkommen	375,00 Euro	
		125,00 Euro
davon Kindergeld	125,00 Euro	
insgesamt		9.204,68 Euro

92
Zahlungspflichten

… zahlt an	
(…: 953,00 Euro)	
(… 920,68 Euro)	1.309,00 Euro
…	
	1.309,00 Euro
(im Haushalt: 1.873,68 Euro)	

93
Somit ergibt sich für 2023 ein Anspruch auf rückständigen Unterhalt in Höhe von 12 × 1.309,- EUR = 15.708,- EUR.

94
c. Unterhalt 2024:

95
Berechnung des Unterhalts

in Sachen … wg. Unterhalt Kind

96
Daten und Beteiligte

97
Berechnungsstichtag 01.01.2023

98
Name der Variante I: MÜNCHEN_2022_01.VUO

gültig im Bezirk des OLG München,

erster Gültigkeitstag 01.01.2022, wie vom Verlag ausgeliefert

99
Namen der nur Unterhaltspflichtigen

100
… Namen der (auch) unterhaltsberechtigten Partner

101
… Namen des Kindes/der Kinder

…, 1… Jahre alt

… 2… Jahre alt

… 1… Jahre alt

102
Zuordnungen

Partnerunterhalt

103
Verpflichtung von … gegenüber …

104
Datum der Eheschließung 2010

105
Der Unterhaltsanspruch beruht auf § 1360 BGB.

… und … haben Vorteile aus Zusammenleben.

106
Kindesunterhalt

… ist ein Kind von … und von …

… ist ein Kind … von … und von …

… ist ein Kind von …

107
Bedarf und Leistungsfähigkeit

108
Ehegatten

… Name der Variante II: STADT-MÜNCHEN_2022_01.VUZ

gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West),

erster Gültigkeitstag 01.01.2022

Nettoeinkommen von …		2.026,93 Euro
davon aus Erwerbstätigkeit	1.965,47 Euro	
abzüglich pauschaler berufsbedingter Aufwendungen	-98,27 Euro	
Naturaleinkommen (Wohnwert)		1.500,00 Euro
insgesamt		3.428,66 Euro
Schulden, Belastungen		
Rentenversicherung	368,96 Euro	
Allianz Lebensversicherung	23,76 Euro	
Allianz Unfallversicherung	100,85 Euro	
Versicherungkammer Bayern Unf	allvers	
	27,90 Euro	
Pauschale Finanzierung Haus	1.500,00 Euro	
insgesamt:	2.021,47 Euro	
Schulden, Belastungen		-2.021,47 Euro
unterhaltsrechtliches Einkommen		1.407,19 Euro

109
… Name der Variante II: STADT-MÜNCHEN_2022_01.VUZ

gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West),

erster Gültigkeitstag 01.01.2022

110

Nettoeinkommen von …	7.016,37 Euro

abzüglich pauschaler berufsbedingter Aufwendungen	-350,82 Euro	
Schulden, Belastungen		
Krankenversicherung abzgl. Arbeitgeberzuschuss		
68,28 Euro		
Pflegevericherung abzgl. Arbeitgeberzuschuss		
	12,11 Euro	
Steuernachzahlung	22,83 Euro	
Dialoglebensversicherung	162,65 Euro	
Allianz betriebliche Altersvorsorge	299,07 Euro	
Darlehen PKW	200,08 Euro	
insgesamt:	765,02 Euro	
Schulden, Belastungen		-765,02 Euro
unterhaltsrechtliches Einkommen		5.900,53 Euro
erster Gültigkeitstag 01.01.2022	685,79 Euro	

Nettoeinkommen von …		
abzüglich pauschaler berufsbedingter Aufwendungen	-34,29 Euro	
Schulden, Belastungen		
Allianz LV	97,34 Euro	
KVZ	4,31 Euro	
Riester	10,00 Euro	
insaesamt:	111,65 Euro	
Schulden, Belastungen …		-111,65 Euro
unterhaltsrechtliches Einkommen	539,85 Euro	

111
Kinder

… 1… Jahre

112
Das Schwergewicht der tatsächlichen Betreuung liegt bei

… … erhält das Kindergeld von 250,00 Euro

113
Krankenversicherungskosten über DT hinaus 104,68 Euro

… schuldet die Krankenversicherungskosten vorab.

114
Das Einkommen von … vermindert sich deshalb auf

5.795,85 Euro

… 2… Jahre

… lebt bei

… … besucht noch eine allgemeinbildende Schule.

… erhält aas Kinaergeia von	250,00 Euro
konkreter Bedarf	1.934,00 Euro
Abzug des Kindergelds	-250,00 Euro
Restbedarf	1.684,00 Euro

…, 1… Jahre

… lebt bei …

… erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

… erhält das Kindergeld von

250,00 Euro

115
Berechnung des Kindesunterhalts

116
Nach Gesamteinkommen beider Eltern (Gesamtbedarf)

Gesamtbedarf von … nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern von	7.203,04 Euro
nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2023	
Gruppe 13: 7001-8000, BKB: 3650	
Tabellenunterhalt DT 13/3	1.082,00 Euro
Abzug des Kindergelds	-250,00 Euro
Restbedarf	832,00 Euro

117
Nach Einkommen jedes Elternteils isoliert

118
Unterhaltspflichten von …

aus dem Einkommen von … in Höhe von 5.795,85 Euro
ergibt sich

119
Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2023

Gruppe 11: 5501-6200, BKB: 2750, Abschlag/Zuschlag – 1 > Gruppe 10: 5101-5500, BKB: 2450

gegenüber …

Tabellenunterhalt DT 10/3	941,00 Euro
abzüglich Kindergeld	-125,00 Euro
	816,00 Euro

gegenüber …

fiktiv bei alleiniger Unterhaltspflicht

Bedarf	1.934,00 Euro	
abzüglich Kindergeld	-250,00 Euro	
	1.684,00 Euro	
Restbedarf des Kindes nach beiderseitigem Einkommen		1.684,00 Euro
insgesamt		2.500,00 Euro

120
Die Einkommen der Eltern von … überschreiten nicht den jeweiligen Selbstbehalt.

121
Unterhaltspflichten von …

gegenüber …

fiktiv bei alleiniger Unterhaltspflicht

Bedarf	1.934,00 Euro	
abzüglich Kindergeld	-250,00 Euro	
	1.684,00 Euro	
Restbedarf des Kindes nach beiderseitigem Einkommen		1.684,00 Euro
		250,00 Euro

dazu Auskehrung des Kindergelds von

122
Unterhaltspflichten von …

aus dem Einkommen von … in Höhe von	1.407,19 Euro
ergibt sich	
Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2023	
Gruppe 1: -1900, BKB: 1370	

gegenüber …

… erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

123

Aufteilung gemeinsamer Unterhaltspflichten

124

… Bedarf des Kindes

… und … haften gemeinsam für den Unterhalt von …

1.684,00 Euro

125

Verfügbare Elterneinkommen

verfügbar bei …	
Einkommen	5.795,85 Euro
abz. Selbstbehalt zur Verteilung	-1.400,00 Euro
bleibt	4.395,85 Euro
abzüglich gleichrangiger Kindesbedarf	-816,00 Euro
	3.579,85 Euro
verfügbar bei …	
Einkommen	539,85 Euro
abz. Selbstbehalt zur Verteilung	-1.400,00 Euro
bleibt	-860,15 Euro
verfügbar	0,00 Euro

… ist nicht leistungsfähig.

… haftet für den Unterhalt von … allein nach eigenem Einkommen:

	1.684,00 Euro
… bleibt: 5.795,85 – 816 – 1.684 =	3.295,85 Euro
… bleibt:	539,85 Euro

126

Berechnung des Gatten/Partnerunterhalts

127

Voller Partnerunterhalt

128

Verpflichtungen von …

Einkommen von …	1.407,19 Euro
… ngrid Elsner	1.407,19 Euro
Einkommen von …	5.795,85 Euro
prg. Kindesunterhalt	-2.500,00 Euro
Einkommen von …	3.295,85 Euro
Voller Unterhalt von … (3.295,85 + 1.407,19) / 2 – 1.407,19	944,33 Euro

129

Kontrolle nach § 1581 BGB

130

Verpflichtungen von …

Gesamteinkommen: 1.407,19 + 5.795,85 – 2.500	4.703,04 Euro
Kontrollquote: 4.703,04 * 1.280 / (1.8 * 1.280)	2.612,80 Euro
Kontrollquote bei Zusammenleben: 4.703,04 * 1.024 / 2.304	2.090,24 Euro
Unterhalt von … nach Kontrollquote: 2.090,24 – 1.407,19	683,05 Euro

131

Prüfung auf Leistungsfähigkeit

132

… … bleibt 3.295,85 – 683,05 =	2.612,80 Euro

Das Resteinkommen unterschreitet nicht den Ehegattenselbstbehalt von 1.280,00 Euro

Verteilungsergebnis

…	2.613,00 Euro
	665,00 Euro

… davon Kindergeld	125,00 Euro	2.216,00 Euro
davon Kindergeld	125,00 Euro	1.045,68 Euro
…		
davon Kindergeld	125,00 Euro	
davon Krankenversicherung	105,00 Euro	
…		1.934,00 Euro
davon Kindergeld	250,00 Euro	125,00 Euro
… Grafestetter		
davon Kindergeld	125,00 Euro	
insgesamt		8.598,68 Euro
Zahlungspflichten		
… zahlt an		
(…: 684,00 Euro)		
… 920,68 Euro)		1.684,00 Euro
…		
		1.684,00 Euro

(im Haushalt: 1.604,68 Euro)

133

Somit ergibt sich für 2024 ein Anspruch auf rückständigen Unterhalt in Höhe von 8 × 1.684,- EUR = 13.472,- EUR und ein laufender Unterhaltsanspruch ab 01.09.2024 in Höhe von 1.684,- EUR.

134

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 Satz 1 und 2 Nr. 1 FamFG. Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Kostenentscheidung entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten. Vorliegend ist hierbei insbesondere das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten einschließlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung zu berücksichtigen. Die Festsetzung des Verfahrenswerts beruht auf § 51 FamGKG und der Addition des Antrags und des Widerantrags.